

§ 11. Beförden.

Die Ausstellung der Flaggenatteste erfolgt durch die Bezirksämter. Alle übrigen sich aus dieser Verordnung ergebenden Geschäfte werden von den Zollämtern wahrgenommen.

§ 12. Gebühren.

Für die Ausstellung eines Flaggenattestes sowie für dessen jährliche Erneuerung ist eine Gebühr von 15 Rupien zu entrichten. Für die Ausstellung der im § 10 erwähnten Ermächtigung ist eine Gebühr von 3 Rupien zu zahlen.

§ 13. Strafbestimmungen.

Alle Fälle von Sklavenhandel oder von verjährtem Sklavenhandel, welche dem Kapitän, dem Rheder oder dem Eigener eines Schiffes, das berechtigt ist, die deutsche Flagge zu führen, oder die im § 10 vorgesehene Erlaubniß erhalten hat, gesetzlich nachgewiesen sind, ziehen neben der strafrechtlichen Verfolgung der Verbrecher die unverzügliche Zurücknahme dieser Berechtigung oder dieser Erlaubniß nach sich. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu 100 Rupien, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Dar-es-Salaam, den 1. März 1893.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Freiherr v. Schele.

Eintheilung der Gerichtsbezirke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Auf Grund des § 1 Absatz 1b und c der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 3. August 1888, ist seitens des Landeshauptmanns Schmiegel unter dem 5. Februar d. Js. Folgendes bestimmt worden:

I. Die richterlichen Geschäfte:

- a) des westlichen Jurisdiktionsbezirkes (Kaiser Wilhelmsland) werden von dem Sekretär des Landeshauptmanns Königlich Preussischen Gerichtsreferendar Herrn Hassé mit dem Amtssitze in Friedrich-Wilhelmshafen,
- b) des östlichen Jurisdiktionsbezirkes (Bismarck-Archipel und Salomons-Inseln) von dem Kaiserlichen Sekretär Herrn Brandeis mit dem Amtssitze in Herberkshöhe wahrgenommen.

II. Für den Fall der Behinderung vertreten die zu I genannten Beamten einander.

Im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie sind für das Jahr 1893 zu Gerichts-Beisitzern ernannt worden:

I. Bei dem Kaiserlichen Obergerichte des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Friedrich-Wilhelmshafen.

a) Als Beisitzer:

1. der Arzt der Neu-Guinea-Kompagnie Dr. med. Philipp Emmerling zu Friedrich-Wilhelmshafen, Hesse.
2. der Arzt der Rheinischen Mission Dr. med. Wilhelm Frobenius zu Siar, Bayer.
3. der Beamte der Neu-Guinea-Kompagnie Johann Kubary zu Friedrich-Wilhelmshafen, Deutscher.
4. der Hauptverwalter der Astrolabe-Kompagnie Wilhelm v. Puttkamer zu Stephansort, Preuße.

b) Als stellvertretende Beisitzer:

1. der Vorsteher der Rheinischen Missionsgesellschaft Gustav Bergmann zu Siar, Preuße.
2. der Vorsteher der Centralstation der Neu-Guinea-Kompagnie Albert Frölich zu Friedrich-Wilhelmshafen, Preuße.
3. der Assistent der Astrolabe-Kompagnie Premierlieutenant a. D. Conrad Geppert zu Trima.